



UMWELT-ZENTRALSCHWEIZ.CH



*Innerschweizerischer
Malerunternehmer-Verband*

Abwasser, Abfälle und Emissionen im Malereigewerbe

In der Malerwerkstatt, auf Baustellen und bei Fassadenarbeiten fallen Abwässer, Abfälle und Emissionen an, die speziell behandelt resp. entsorgt werden müssen. Dieses

Merkblatt listet Abwässer und Abfälle auf, die bei verschiedenen Verfahren entstehen und zeigt auf, wie sie zu behandeln bzw. zu entsorgen sind.

Ausgangslage

Abfälle und Abwässer aus dem farb- und lackverarbeitenden Gewerbe enthalten unter anderem Schwermetalle, Lösungsmittel, chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) und Konservierungsstoffe. Vor der Ableitung müssen deshalb gewisse Abwässer, die bei den Malerarbeiten anfallen, mittels einer Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) aufbereitet werden.

Was ist zu tun?

Gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer haben Verursacher von Abwasser dafür zu sorgen, dass dieses sachgemäss entsorgt wird. Damit die öffentlichen Abwasseranlagen nicht beeinträchtigt werden, ist das Abwasser vor der Ableitung in die Kanalisation mittels einer AVA vorzubehandeln. Die Inhaber einer AVA haben dafür zu sorgen, dass diese sachgemäss bedient, kontrolliert, gewartet und unterhalten wird. Eine regelmässige Überprüfung kann in Form eines Wartungsvertrages mit der Lieferfirma gewährleistet werden.

Die kantonale Umweltfachstelle behält sich vor, Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Anlagen, die das Wasser im Kreislauf führen und keinen fest installierten Kanalisationsanschluss aufweisen, werden einem vereinfachten Verfahren unterworfen: Es wird keine Abnahmemessung durchgeführt und es erfolgen bis auf weiteres keine Abwasseranalysen. Wird das anfallende spezielle Malereiabwasser nicht in einer eigenen Vorbehandlungsanlage, sondern extern entsorgt, muss ein entsprechender Nachweis über diese Entsorgung vorliegen.

Die Sonderabfälle sind in der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) bzw. deren zugehöriger Verordnung des UVEK (Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation), über die Listen zum Verkehr mit Abfällen definiert.

Hinweise über Sammelstellen sind bei der Umweltfachstelle ihres Kantons erhältlich.



Abwassertechnische Anforderungen

- A Einleitung ohne Vorbehandlung in die Schmutzwasserkanalisation
- B Einleitung über eine AVA in die Schmutzwasserkanalisation
- C Einleitung nach Neutralisation und anschl. über eine AVA in die Schmutzwasserkanalisation

Achtung

Für den Einbau und Betrieb einer AVA und Neutralisationsanlage (B und C) besteht eine Bewilligungspflicht durch die kantonale Umweltfachstelle!

Malerwerkstatt	Abwasserbehandlung
Entfetten durch Hochdruckreinigung mit Heisswasser und Netzmitteln	A
Nass-Schleifen	B
Anlaugen mit / ohne Nassschleifen	C
Abbeizen mit CKW-freien Abbeizpasten: Nachwaschwasser	B
Spritzen in Wasserkabinen: überschüssiges Kreislaufwasser	B
Reinigungen von Gerätschaften und Arbeitsplatz mit Wasser	B

Baustellen	Abwasserbehandlung
Abwaschen von Leimfarben	A
Abwaschen mit Salmiakwasser und Netzmittel	A
Gerätereinigung	B
Alle übrigen auf Baustellen anfallenden Malereiabwasser sind vorzubehandeln.	

Fassadenarbeiten	Abwasserbehandlung
Waschen mit Hochdruck und Reinigungsmitteln ohne Lösungsmittel, Laugen oder Säuren	A
Steinreinigung ohne Lösungsmittel, Laugen oder Säuren	A
Übrige Reinigungs- und Vorbereitungsverfahren mit Wasser und Chemikalien, ohne Säuren, Laugen und Lösungsmittel	B
Übrige Reinigungs- und Vorbereitungsverfahren mit Säuren oder Laugen	C
Abbeizen mit CKW-freien Abbeizpasten: Nachwaschwasser	B
Nass-Strahlen	B
Reinigungen von Gerätschaften und Arbeitsplatz mit Wasser	B

Ablaugen ist nur speziell autorisierten Betrieben gestattet, die über geeignete Vorbehandlungsanlagen verfügen.

In jedem Fall verboten ist das Einleiten von CKW-haltigem Abwasser, z.B. aus chlorhaltigen Abbeizpasten: Diese müssen aufgefangen und extern als Sonderabfall entsorgt werden.



Lagerung gefährlicher Stoffe

- Auffangwanne bei Gebinden über 20 Liter
- Bewilligungspflicht ab 450 Liter Lagermenge

Wassergefährdende Flüssigkeiten in Gebinden von mehr als 20 Litern sind über Auffangschalen (z.B. integriert in die Lagerstelle oder den Lagerraum als Wanne ausgebildet) zu lagern. Für Mengen ab insgesamt 450 Litern ist eine Lagerbewilligung einzuholen (kantonale Umweltfachstelle). Die weiteren Anforderungen sind in den Kantonen unterschiedlich geregelt (Tankbewilligungen ab Lagermengen von 450 Litern, Bewilligungen von weiteren kantonalen Fachstellen wie Gebäudeversicherung etc.). Bei der Lagerung von gefährlichen Stoffen (Giften) ist auch die Chemikaliengesetzgebung zu beachten.

Korrekte Entsorgung von Malereiabfällen

Der Verminderung von Malereiabfällen durch Vermeidung und Verwertung ist gegenüber einer Entsorgung immer der Vorrang zu geben. Im Malereigewerbe sowie in Lack verarbeitenden Betrieben fallen verschiedene Abfälle wie Farb- und Lackabfälle, Lösungsmittelgemische, Klebstoffe, Holzschutzmittel etc. an, die aufgrund ihrer Zusammensetzung separat zu entsorgen sind. Für die Entsorgung der Abfälle benötigt jeder Betrieb eine eigene Betriebsnummer gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Anfordern bei der kantonalen Umweltfachstelle). Sonderabfälle dürfen zudem nur mit einem Begleitschein entsorgt werden.

Jeder Betrieb ist für die gesetzeskonforme Entsorgung seiner Abfälle und die Klassierung als Sonderabfall, anderer kontrollpflichtiger Abfall oder übriger Abfall (Kehricht) verantwortlich. Er darf Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle nur solchen Stellen übergeben, die zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind. Die wichtigsten Informationen für das Malergewerbe sind in einem Merkblatt des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zusammengestellt. Das Merkblatt findet sich im Internet unter www.umwelt-schweiz.ch (Themen – Abfall – Verkehr mit Abfällen – Handbuch und Vollzug).





UMWELT-ZENTRALSCHWEIZ.CH



Innerschweizerischer
Malerunternehmer-Verband

Luftreinhaltung

Die Abluft aus Spritz- und Einbrennkabinen sowie die Abgase von Feuerungen müssen über einen Abluftkamin über das Dach vertikal nach oben abgeführt werden. Bei der Festlegung der Kaminhöhe ist die Lage und Höhe der Nachbargebäude zu berücksichtigen. Die Kamine müssen in der Regel den höchsten Gebäudepunkt um 50 cm (Giebedächer) bzw. 150 cm (Flachdächer) überragen.

Spritzkabinen müssen mit Luftfilteranlagen ausgerüstet sein. Der Nachweis, dass der Grenzwert für Staub (5 mg/m^3 Abluft) eingehalten wird, muss mittels einmaliger Emissionsmessung erbracht werden. In einzelnen Kantonen wird anstelle einer Emissionsmessung auch eine Garantieerklärung der Lieferfirma akzeptiert. Bei einem Lösemittelverbrauch von über 3 kg/h sind weitere Anforderungen zu erfüllen.

Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)
- Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997 (VOCV, SR 814.018)





Auskunfts- bzw. Kontaktstellen

Umwelt und Energie Kt. Luzern
Libellenrain 15, Postfach 3439
6002 Luzern
Tel 041 228 60 60
Fax 041 228 64 22
Mail uwe@lu.ch

Amt für Landwirtschaft u. Umwelt Obwalden
St. Antonistrasse 4, Postfach 1661
6061 Sarnen
Tel 041 666 63 27
Fax 041 660 11 49
Mail umwelt@ow.ch

Amt für Umweltschutz Schwyz
Kollegiumstrasse 28, Postfach 2162
6431 Schwyz
Tel 041 819 20 35
Fax 041 819 20 49
Mail afu.di@sz.ch

Amt für Umweltschutz Zug
Aabachstrasse 5, Postfach
6301 Zug
Tel 041 728 53 70
Fax 041 728 53 79
Mail info.afu@bd.zg.ch

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Bahnhofstrasse 15, Postfach 1181
6431 Schwyz
Tel 041 819 16 32
Fax 041 819 16 29
Mail kiga.vwd@sz.ch

Amt für Umweltschutz Uri
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Tel 041 875 24 16
Fax 041 875 20 88
Mail afu@ur.ch

Amt für Umwelt Nidwalden
Engelbergstrasse 34
6371 Stans
Tel 041 618 75 04
Fax 041 618 75 28
Mail afu@nw.ch

Ausbildungszentrum Maler
Zaystrasse 44
6410 Goldau
Tel 041 855 31 51
Fax 041 855 31 51
Mail info@az-maler-goldau.ch